

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Taylan Kurt und Jian Omar (GRÜNE)

vom 8. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Juli 2025)

zum Thema:

Zukunft der Galerie Nord in Moabit

und **Antwort** vom 18. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE) und
Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 23244

vom 08.07.2025

über Zukunft der Galerie Nord in Moabit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen, und bat daher das Bezirksamt Mitte um eine Stellungnahme, die in die Beantwortung eingeflossen ist.“

1. Was sind die konkreten Beweggründe den Betrieb der Galerie Nord neu auszuschreiben?

Zu 1.:

Der Kunstverein Tiergarten übernimmt seit 2004 den Ausstellungsbetrieb der Galerie Nord und erhält hierfür seit 2011 eine Zuwendung durch das Bezirksamt Mitte. Eine öffentliche Ausschreibung des Ausstellungsbetriebs der Galerie Nord erfolgte in der Vergangenheit nicht. Im Jahr 2021 wies das Rechtsamt Mitte darauf hin, dass die Zuwendung an den langjährigen Träger Kunstverein Tiergarten einer rechtskonformen Ausschreibung nach § 7 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) bedürfe. Bei der Vergabe von Zuwendungen im Rahmen einer mietfreien oder unterwertigen Überlassung öffentlicher Räume verpflichteten

die gesetzlichen Regelungen (Ausführungsvorschrift - AV 3.9 zu § 23 LHO), in der Regel alle fünf Jahre neu auszuschreiben. Ziel sei es, Gleichbehandlung, Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Denn die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten zu nicht marktüblichen Preisen stelle eine Subvention dar, zu der gemäß Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ein transparentes Verfahren geschaffen werden müsse, um allen möglichen Interessentinnen und Interessenten eine Chance zur Bewerbung zu geben.

Bisher wurde die Galerie Nord in einem kooperativen Regiemodell zwischen dem Kunstverein Tiergarten e.V. und dem Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte betrieben; dieses Modell könne aufgrund der rechtlichen Vorgaben nicht fortgeführt werden, weshalb eine Ausschreibung erforderlich sei.

Ziel der Ausschreibung sei es, dem gegenwärtigen freien Träger Kunstverein Tiergarten e.V., aber auch anderen Kunst- und Kulturschaffenden die Teilhabe und den Zugang zu öffentlichen Ausstellungsflächen zu ermöglichen. Mit der gegenwärtigen Ausschreibung verbinde das Bezirksamt Mitte das Ziel neben den rechtlichen Erfordernissen auch den kulturpolitischen Ansatz der Partizipation und die Gleichstellung potenzieller Interessenten zu ermöglichen.

2. Inwiefern ist die Regelung, nach der Landeshaushaltsordnung den Betrieb von kommunalen bzw. landeseigenen Einrichtungen in einem gewissen Turnus regelmäßig neu auszuschreiben zu müssen, eine Muss- oder Kann-Regelung?

Zu 2.:

Nach Mitteilung des Bezirksamts Mitte muss der Betrieb von kommunalen bzw. landeseigenen Einrichtungen durch Dritte regelmäßig (i.d.R. alle fünf Jahre) ausgeschrieben werden. Ein fester Ausschreibungsturnus sei nicht vorgesehen, lediglich die regelmäßige Anwendung bei jeder Einzelvergabe. Damit sollen die Gleichbehandlung aller potenziellen Anbieter sowie ein wirtschaftliches und sparsames Handeln sichergestellt werden. Dies entspreche den Vorgaben der LHO Berlin nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7) sowie dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Nach Nr. 3.9 der AV zu § 23 LHO seien Projektförderungen für denselben Zweck oder denselben Empfänger grundsätzlich auf bis zu fünf aufeinander folgende Jahre zu befristen. Abweichungen von Satz 1 seien zu begründen. Selbst wenn entsprechende Abweichungen nach der vorgenannten „Öffnungsklausel“ zugelassen werden sollten, so sei klar, dass die Abweichungen das gesetzliche vorgeschriebene Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht ins Gegenteil verkehren dürfen.

3. Nach welchen Kriterien muss diese Neuausschreibung gestaltet sein? Bedarf es hier zwingend eines Interessenbekundungsverfahrens oder sind Möglichkeiten der beschränkten Ausschreibung möglich?

Zu 3.:

Ziel eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV) ist nach Mitteilung des Bezirksamts eine wirtschaftliche Markterkundung. Ein IBV sei ein flexibles, vergleichsweise niederschwelliges Instrument für die Ermittlung von im konkreten Fall interessierten Trägern für den Ausstellungsbetrieb der Galerie Nord. Es diene somit vorrangig der Markterkundung und Prüfung, ob Dritte die Aufgabe des Ausstellungsbetriebs zu den gegebenen Rahmenbedingungen übernehmen können. In Anlage 1 zu Nr. 3 der AV zu § 7 LHO ist die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens geregelt. Die genauen Kriterien zur Ausschreibung seien den Fördergrundsätzen zu entnehmen, die auf der Homepage des Fachbereiches Kultur einsehbar seien. Ein IBV schaffe Transparenz und Gleichbehandlung für alle, die am Ausstellungsbetrieb der Galerie Nord interessiert sind.

Eine beschränkte Ausschreibung wendet sich an ausgewählte, potenzielle Interessenten, wenn z.B. nur eine begrenzte Anzahl von geeigneten Dritten am Markt vorhanden ist, und ist ein formal geregeltes Verfahren im Vergaberecht mit klaren rechtlichen Vorgaben.

4. Welche kommunalen Einrichtungen wurden aufgrund dieser LHO Regelung wann von welchen Fachämtern in den vergangenen drei Jahren in Mitte ausgeschrieben und über welche Verfahren wurde dies durchgeführt?

Zu 4.:

Im Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte wurden laut Bezirksamt in den vergangenen drei Jahren keine kommunalen Kultureinrichtungen ausgeschrieben, da diese in Eigenregie betrieben würde. Es gebe jedoch andere bezirkliche Projekte, wie die kulturellen Bildungsverbände (Bildungsverbund Moabit, Bildungsverbund Urbane Künste, Bildungsverbund Jobs@Opera), die regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, öffentlich über ein IBV ausgeschrieben werden.

Berlin, den 18.07.2025

In Vertretung

Cerstin Richter-Kotowski
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt